

Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 1 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

◄ ► Die Hauptfirstrichtung ist gestrichen.

S In den mit S (Solarsiedlung) gekennzeichneten Bereichen gelten zusätzlich nachfolgende Gestaltungsvorschriften

Die Fassadenflächen sind in Putz auszuführen.
Hierbei sind ausschließlich helle Farbtöne zulässig.
Untergeordnet und ergänzend können kräftigere Farbtöne sowie weitere Materialien, ausschließlich Holz, Naturstein oder Metall, für bauteilgliedernde Zwecke verwendet werden.
Der Anteil dieser Materialien und kräftigeren Farbtöne darf aber nur maximal 30 % für jede Fassadenseite/ Ansicht betragen.
(Es wird auf die gezeigten Beispiele in der Gestaltungsfibel zur Solarsiedlung hingewiesen).

Die Farbe der Dacheindeckung in der Solarsiedlung darf nur aus dem Spektrum grau bis anthrazit gewählt werden. Glasierte, engobierte und edelengobierte Dachpfannen sowie glänzende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Bei der direkten Anbringung von Solaranlagen auf der Dachfläche sind diese in gleicher Neigung auszurichten. Dieses gilt nicht bei der Installation von Solaranlagen an der Fassade und an Nebengebäuden.